

tem kurzem Abfragen» des Besprochenen. Zu drängen sei dabei «auf lautes, deutliches, wohlartikulierte Sprechen und richtiges Antworten in ganzen, kurzen Sätzen».¹⁷ Realienunterricht stand also auch im Dienste der Sprachschulung und -förderung; man mag darin so etwas wie einen ersten Ansatz zu einem fächerübergreifenden Unterricht erblicken.

Der Lehrplan für die Elementarschulen von 1890 setzte im Bereich des «eigentlich realistischen Unterrichts» nur geringfügig neue Akzente. So hiess es in den einleitenden Zweck- und Zielbestimmungen für diesen Bereich, dass «alles bloss Gedächtnismässige und rein Systematische auszuschliessen und das Anregende, Bildende und Praktische hervorzuheben» sei.¹⁸ Für das 5. und 6. Schuljahr könne vom eigentlichen realistischen Unterricht weniger die Rede sein, wurde weiter ausgeführt: «Er verbindet sich hier mehr mit dem Lesen».¹⁹ Das galt zumindest teilweise auch noch für die folgenden Schuljahre, hiess es doch im Abschnitt «Behandlung»: «Im Anschlusse an den Gang des betreffenden Lesestücks²⁰ und unter Beschränkung auf das Wesentliche übt der Lehrer den Stoff in freier Weise ein. Sofort wird das Stück gelesen, womit Wortklärung und wiederholtes kurzes Abfragen sich verbindet. Zuletzt wird das Stück im Zusammenhang mit gutem Vortrag bis zur Fertigkeit gelesen».²¹ Inhaltlich hielten sich Veränderungen im Bereich des Geschichtsunterrichts gegenüber dem Lehrplan von 1874 in engen Grenzen.

Im Bereich der Fortbildungsschulen²² ist auffallend, dass das Fach Geschichte im Lehrplan von 1890 keine Berücksichtigung fand, im revidierten Lehrplan für die liechtensteinischen Fortbildungsschulen von

17 Verordnung des Landesschulrates vom 20. Oktober 1874 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBL 1874 Nr. 5, § 19.

18 Verordnung vom 10. Oktober 1890 betreffend die Lehrpläne für die Elementarschulen sowie die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBL 1890 Nr. 4, § 16.

19 Ebenda.

20 Geschichtslehrmittel im eigentlichen Sinne scheinen keine eingesetzt worden zu sein.

21 Lehrplanverordnung vom 10. Oktober 1890, LGBL 1890 Nr. 4, § 16.

22 Die Volksschule umfasste die Alltagsschule, die Fortbildungsschule und die Christenlehre. Die Alltagsschule dauerte acht Schuljahre. Die Fortbildungsschule fasste in sich zwei Jahrgänge der Knaben und Mädchen, welche aus der Alltagsschule entlassen waren. Sie wurde von Anfang des Monats November bis in den April jeden Sonntagnachmittag, ab 1929 jeden Samstagnachmittag abgehalten und dauerte drei Stunden; siehe dazu Annette Bleyle, «Fortbildungsschule (Sonntagsschule)», in: HILFL, S. 237–238.